

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)676**

23. September 2024

Stellungnahme

Dr. Fabian Faller / GP JOULE GmbH

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von
Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen
für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer
energierechtlicher Vorschriften**
BT-Drucksache 20/11899

Siehe Anlage

GP JOULE GmbH | Cecilienkoog 16 | 25821 Reußenköge

Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Reußenköge, den 23.09.2024

Schriftliche Stellungnahme der GP JOULE GmbH

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 25. September 2024

des Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Drucksache 20/11899

A Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf. GP JOULE setzt die Energiewende ganzheitlich und regional in der Praxis um. Strom, Wärme, Wasserstoff und nachhaltige Mobilität aus erneuerbaren Energien bieten Versorgungssicherheit, Preisstabilität, Unabhängigkeit und schützen zudem das Klima. GP JOULE hat umfangreiche Erfahrung mit der Erzeugung von grünem Wasserstoff. Wir setzen uns dafür ein, dass die systemische Bedeutung von Wasserstoff im Energiesystem verstanden wird, damit die Wende hin zu 100 % Erneuerbare für Alle gelingt.

Der Wasserstoffhochlauf ist für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland von zentraler Bedeutung. Für diesen Hochlauf sind unter **anderem beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren** elementar. Daher sehen wir das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG) grundsätzlich als wichtigen Baustein in der Schaffung eines resilienten Energiesystems. Es reiht sich ein in die schon von der Bundesregierung umgesetzten oder angestoßenen Verbesserungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren in anderen Gesetzen und Verordnungen, wie beispielsweise in den Novellierungen des Bundes-Immissionsschutzgesetz

GP JOULE GmbH
Cecilienkoog 16
25821 Reußenköge
T +49 4671 6074-0
F +49 4671 6074-199
info@gp-joule.de
www.gp-joule.de

Geschäftsführer:
Ove Petersen
Heinrich Gärtner
Jürgen Gerold
Dr. Oke Beckmann

Amtsgericht Flensburg
HRB 7993 FL
UST-IdNr.: DE2697 51176

Bankverbindung:
Kreissparkasse Augsburg
BIC: BYLADEM1AUG
IBAN: DE60 7205 0101
0030 2937 57

Es schreibt Ihnen:
Dr. Fabian Faller
Bereichsleiter
Energiewirtschaft/Public Affairs
T +49 4671 6074-0
F +49 4671 6074-199
f.faller@gp-joule.de

(BlmschG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmschV), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmschV) oder der Störfallverordnung (12. BlmschV).

Insbesondere positiv hervorzuheben ist aus unserer praktischen Sicht die Zuteilung des grundsätzlich **überragenden öffentlichen Interesses** der Vorhaben im Anwendungsbereich. Hier wäre es allerdings aufgrund der Klimawirkung des Gesetzes sowie dem effizienten Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur zuträglich, wenn das überragende öffentliche Interesse sich auf Anlagen bezieht, die zu **100 Prozent erneuerbare Energien** beziehen. Die Produktion von grünem Wasserstoff ist schon heute möglich, auch für große Anlagen.

Ebenfalls positiv ist, dass der Anwendungsbereich auch alle Nebenanlagen umfasst. Zudem sollte klargestellt werden, dass alle Verdichter, die für die **Transportfähigkeit von Wasserstoff** erforderlich sind (z.B. zur Trailerbefüllung), unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Die **Entbürokratisierung und Digitalisierung** von Verfahren begrüßen wir ausdrücklich. Wir weisen darauf hin, dass die Digitalisierung der Verfahren zu Teilen jedoch noch viele Ausnahme umfasst und nicht zwischen den Behörden konsistent geregelt ist, was einen großen Mehraufwand für unser Unternehmen zur Folge hat. Zudem bremst die mangelnde personelle Ausstattung in den Behörden die Verfahren maßgeblich.

Gleichwohl ist der Fokus des Gesetzes die Beschleunigung von Verfahren. Diese sind nicht das Kernproblem der heimischen Wasserstoffwirtschaft. Vielmehr fehlt es momentan an **verlässlichen Rahmenbedingungen**. Hier sind eine Reihe weiterer Maßnahmen notwendig, um den Hochlauf der Wasserstoffproduktion in Deutschland zu sichern. Diese werden in Teil C dieser Stellungnahme detailliert erläutert.

Letztlich ist ein funktionierender **Finanzierungsrahmen** für die Beschleunigung der Wasserstoffinfrastruktur wesentlich, da dies für den Hochlauf zentraler Technologien unerlässlich ist. Insbesondere durch die weiterhin hohe Subventionierung im fossilen Bereich, sind grüne Alternativen am Markt nicht konsequent genug gefragt.

B Änderungsvorschläge / Details

GP JOULE sieht konkret zu folgenden Punkten des WasserstoffBG-Entwurfs Nachbesserungsbedarf:

§ 1 Ziel und Zweck des Gesetzes

Um die gesamte Wertschöpfungskette darzustellen, sollte der Transport von Wasserstoff miteingeschlossen werden:

In Artikel 1 § 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Speicherung“ die Wörter „den Transport“ einzufügen.

§ 2 Anwendungsbereich

Positiv anzumerken ist hier, dass der Gesetzesentwurf die dazugehörigen Nebenanlagen miteinschließt.

Um eine lückenlose Abbildung der Wertschöpfungskette zu gewährleisten, bedarf es für einen erfolgreichen Wasserstoffhochlauf neben der Erzeugung und Speicherung auch des Transportes. Mindestens bis zur Fertigstellung des Kernnetzes wird es wichtig sein, dass der Transport von Wasserstoff in mobilen Druckgasbehältern wie Trailern einschließlich Park- und Befüllanlagen unter die Anwendung des Gesetzes fällt, damit der Wasserstoff zu den Abnehmern und auch zu einem Einspeisepunkt im Netz transportiert werden kann. Ebenso sollten alle Verdichter in den Anwendungsbereich aufgenommen werden, da Verdichter nicht allein für den Betrieb von Leitungen notwendig sind, sondern an unterschiedlichen Stellen der Wertschöpfungskette maßgeblich sind.

Weiterhin sollten Batteriespeicheranlagen, die für den Betrieb des Elektrolyseurs genutzt werden, in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.

In Artikel 1 § 2 Absatz 1 ist einzufügen

11. alle Verdichter, die für den Betrieb von Anlagen nach Nr. 1-7 maßgeblich sind,
12. mobile Druckgasbehälter einschließlich Park- und Befüllanlagen,
13. Batteriespeicheranlagen, die für den Elektrolyseur genutzt werden.

§ 4 Übertreffendes öffentliches Interesse

§ 4 Absatz (3) 2:

Elektrolyseurvorbaben sollten ausschließlich mit erneuerbarer Energie versorgt werden, damit diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Antragstellung vom Vorhabenträger für netzgebundene Elektrolyseure sollte daher aufzeigen, dass die elektrische Energie zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, statt zu mehr als 80 Prozent. Da nur grüner Wasserstoff eine systemdienliche Wirkung hat und zur Klimaneutralität beiträgt.

In Artikel 1 § 4 (3) Nr. 2 ist die Zahl „80“ durch „100“ zu ersetzen.

§ 4 Absatz 4:

Für den Fall, dass die Treibhausgasneutralität nicht bis 2045 erreicht wird, sollte das überragende öffentliche Interesse bis zum Erreichen dieser gelten.

In Artikel 1 § 4 (4) ist „oder bis zum Erreichen dieser“ hinzugefügt werden.

§ 4 Absatz 5:

Das überragende öffentliche Interesse sollte auch bis 2045 für andere Anlagen gelten. Dazu gehören Verdichter (auch für den Transport), Leitungen, Stromleitungen und Nebenanlagen, statt wie im Gesetz genannt nur bis 2035, da diese maßgeblich für den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft sind - auch nach 2035. Für den Fall, dass die Treibhausgasneutralität nicht bis 2045 erreicht wird, sollte das überragende öffentliche Interesse bis zum Erreichen dieser gelten.

In Artikel 1 § 4 (5) ist zu streichen „bis zum Ablauf des 1. Januar 2035“ und einzufügen „bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045. Für den Fall, dass die Treibhausgasneutralität nicht bis 2045 erreicht wird, sollte das überragende öffentliche Interesse bis zum Erreichen dieser gelten.“

§ 20 Evaluierung

Die im Gesetz genannte Evaluierung ist mit Blick auf die Relevanz und Dynamik des Wasserstoffhochlaufes zu spät. Das Gesetz sollte bereits 2028 evaluiert werden, damit Nachbesserungen möglich sind. Bis dahin werden die ersten Plan- und Feststellungsverfahren nach den Regelungen des WasserstoffBG durchlaufen sein und aus der Praxis werden aufschlussreiche Hinweise gegeben werden können, ob Verfahren in der Praxis gut funktionieren oder Veränderungen herbeigeführt werden müssen.

In Artikel 1 § 20 Satz 1 ist die Jahreszahl „2033“ durch „2028“ und in Satz 4 die „2032“ durch „2027“ zu ersetzen.

Artikel 3 § 43a „Anhörungsverfahren“ Satz 4 § 431b aa wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „von Anlandungsterminals für Wasserstoff“ durch die Wörter „von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Transport und zum Import von Wasserstoff sowie seiner Nebenanlagen“ ersetzt.

In Artikel 5 „Änderung des Raumordnungsgesetz“ ist nach den Wörtern „Ausbau der erneuerbaren Energien“ die Wörter „einschließlich Anlagen zur Erzeugung oder zur Speicherung und Transport von Wasserstoff sowie seiner Nebenanlagen“ angefügt.

C Weitere Maßnahmen

Um den Wasserstoffhochlauf in Deutschland voranzutreiben und damit eine resiliente Energieversorgung aufzubauen, braucht es neben der Beschleunigung der Verfahren noch weitere zentrale Maßnahmen. Dazu gehören:

- die Schaffung von **Abnahme- und Liefersicherheit**,
- der zügige **Bau des Kernnetzes** sowie
- die Verankerung, Konkretisierung und das **Anreizen von Systemdienlichkeit** der Wasserstoffherzeugung.
- eine **höhere Mehrfachanrechnung der THG-Quote** bei Quotenpreisen unter 140 EUR - das derzeitige THG-Quotenniveau ist höchst problematisch
- die **Beschleunigung der Anerkennung der Zertifizierungsebene** durch die EU und deren Umsetzung auf nationaler Ebene unter Einbeziehung des Umweltbundesamtes.

- die **Gleichstellung von Verbrennern und Brennstoffzellen im Energiesteuergesetz**, um beim In-Verkehr-Bringen von Wasserstoff an der Tankstelle steuerliche Klarheit zu haben.
- verschiedene Anpassungen in anderen Gesetzen, wie beispielsweise dem **BauGB**. Hier sollte sichergestellt werden, dass die Änderungen dort ebenfalls im Sinne einer Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs und konsistent mit dem WasserstoffBG umgesetzt werden.
- Eine konsequente **Umsetzung der EU-Verordnungen, insb. der AFIR** (Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe);
- der Regulierungsrahmen sollte **systemdienliche Elektrolyse finanziell anreizen**.
- Weiterhin sollte die Nutzung von **Elektrolyse-Abwärme** finanziell angereizt werden durch die Einführung eines **Effizienz-Bonus** für aus Elektrolyseuren ausgespeiste und in ein Wärmenetz eingespeiste Wärme.

Für Fragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fabian Faller, Bereichsleiter Energiewirtschaft / Public Affairs
Inga Landgrebe, Managerin Public Affairs
GP JOULE GmbH